

Richtlinien

für die

Vergabe von Fördermitteln aus dem Handlungskonzept „Dialog und Vielfalt – Gegen Rassismus, Ausgrenzung und Demokratiefeindlichkeit“

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat am 08. Juni 2020, zuletzt geändert am 24.03.2025, folgende Richtlinien beschlossen:

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 31.01.2020 das Handlungskonzept „Dialog und Vielfalt – Gegen Rassismus, Ausgrenzung und Demokratiefeindlichkeit“ (VO/7199/2020) beschlossen. Dieses sieht die Förderung von Aktivitäten zivilgesellschaftlicher Initiativen und Organisationen vor. Diese Richtlinien dienen der Konkretisierung und Umsetzung dieses Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

§ 1

Ziele der Projektförderung

- (1) Projekte, die durch das Handlungskonzept „Dialog und Vielfalt – Gegen Rassismus, Ausgrenzung und Demokratiefeindlichkeit“ (Handlungskonzept) gefördert werden, arbeiten zu den Themen Diskriminierung / Antidiskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und weiteren Formen der Diskriminierung, zum Abbau von Vorurteilen und Förderung der gesellschaftlichen Vielfalt, zu Rechtsextremismus, Demokratiefeindlichkeit und angrenzenden Themen. Gefördert werden insbesondere Initiativen, die von anderen Förderprogrammen zu diesen Themenbereichen nicht erfasst werden und / oder innovative Ansätze gegen Rassismus, Ausgrenzung und Demokratiefeindlichkeit verfolgen.
- (2) Gefördert werden können folgende Projekte:
 - Stärkung und Unterstützung von Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind (Empowerment)
 - Erfassung und Dokumentation von diskriminierenden Einstellungen und Vorfällen in Marburg
 - Abbau von diskriminierenden und ausgrenzenden Einstellungen und Handlungen
 - Förderung von Dialogen und Begegnungen zwischen unterschiedlichen Marburger*innen

- Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksame Aktionen zu den in § 1 genannten Themen des Handlungskonzepts
- Sensibilisierung und Weiterbildung von Marburger*innen zu den in § 1 genannten Themen des Handlungskonzepts
- Vernetzung von Organisationen der Zivilgesellschaft zu den in § 1 genannten Themen des Handlungskonzepts
- Stärkung des demokratischen Zusammenlebens in Marburg

(3) Eine dauerhafte Förderung von Projekten ist nicht möglich.

§ 2

Förderfähige Ausgaben für Projekte

(1) Förderfähige Ausgaben sind:

- Sach- und Betriebskosten für die Umsetzung der Projekte wie bspw. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Mieten, Versicherungen, Telefonkosten, Gestaltungs- und Transportkosten.
- Honorare, wenn diese keine festen Stellen ersetzen und zur Umsetzung des Projekts zwingend erforderlich sind (Antragsstellende können kein Honorar für ihre eigene Tätigkeit im Rahmen des Projektes beantragen).

(2) Gefördert werden können insbesondere Ausgaben für:

- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen)
- Organisation von Veranstaltungen (z.B. Bürgerversammlungen, Stadtteilstefte, Workshops)

(3) Nicht förderfähige Ausgaben sind:

- Projekte bzw. Aufgaben, die normalerweise von Behörden oder Einrichtungen geleistet werden (die Mittel dürfen nicht als offenkundiger Ersatz für andere Finanzierungen dienen)
- Projekte, die bereits durch andere Förderprogramme der Universitätsstadt Marburg gefördert werden
- Aufgaben zu deren Erledigung die Universitätsstadt Marburg gesetzlich verpflichtet ist
- Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung/Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten) bzw. unbefristete Maßnahmen
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Honorare der Antragsstellenden

§ 3

Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person ab 16 Jahren mit Erst- oder Zweitwohnsitz in Marburg. Antragsberechtigt sind ebenfalls Vereine und Initiativen mit Sitz in Marburg. Vereine und Initiativen müssen eine verantwortliche Person für die Antragsstellung benennen.

(2) Der Projektantrag ist schriftlich, postalisch oder per E-Mail, beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung,

einzureichen. Das Antragsformular kann bei der Stabsstelle angefordert oder unter <http://www.marburgmachtmit.de/page/dialog-vielfalt> abgerufen werden.

- (3) Der Projektantrag muss insbesondere folgende Angaben beinhalten:
 1. Beschreibung des Projekts (Art, Umfang, Ziele des Projekts)
 2. Zeitplan der Umsetzung
 3. Finanzierungsplan
 - a) Gesamtkosten
 - b) evtl. weitere eingeworbene Drittmittel oder Spenden
 - c) beantragte Summe
- (4) Die Projektanträge müssen frühzeitig vor Beginn des Projekts gestellt werden, d.h. sie sollten mindestens 21 Tage vor der Umsetzung vorliegen.
- (5) Die Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung berät bei Bedarf Einwohner*innen und leistet Hilfe bei der Antragstellung.
- (6) Ein Anspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Handlungskonzept besteht nicht.

§ 4

Höhe der Förderung

- (1) Die Antragshöhe ist auf 10.000,00 Euro begrenzt. Der Fördermindestbetrag für ein Projekt liegt bei 100,00 Euro.
- (2) Die Auslagen der Projektträger*innen werden im Nachhinein nach Vorlage einer Kopie der Originalbelege (Quittungen, Rechnungen etc.) erstattet.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung auf Antrag der Antragsteller*in Förderungen vorab auszahlen, wenn eine Vorleistung durch die Antragsteller*in auf Grund der Höhe der Bewilligung nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet die Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung. Die Auslagen der Projektträger*innen müssen von der Antragsteller*in spätestens 30 Tage nach Projektende durch Kopie der Originalbelege (Quittungen, Rechnungen etc.) nachgewiesen werden. Nicht verwendete Mittel oder Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden können, müssen nach Rückforderung der Universitätsstadt Marburg zurückgezahlt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7.
- (4) Die Auszahlung der Mittel erfolgt per Banküberweisung.

§ 5

Förderentscheidung

Die Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung entscheidet über die Mittelvergabe.

§ 6

Bewilligung

Nach Bewilligung des Antrages wird ein Förderbescheid durch die Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung der Universitätsstadt Marburg über die förderfähigen Kosten, den Zeitraum und die Bedingungen, an die das Projekt geknüpft sind, ausgestellt.

§ 7

Abrechnung

- (1) Für jedes durch das Handlungskonzept geförderte Projekt ist eine Abrechnung innerhalb von vier Wochen nach Projektende, spätestens bis zum 31.12. des Jahres der Umsetzung, vorzulegen. Für den Ausgabennachweis sind Kopien der Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen. Die Originalbelege sind nach Auszahlung der Fördergelder für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren aufzubewahren und der Universitätsstadt Marburg für eine Prüfung auf Verlangen vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt über einen Vordruck, welcher bei der Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung angefordert oder unter www.marburgmachtmit.de/page/dialog-vielfalt abgerufen werden kann.
- (2) Der*die Antragsteller*in ist verpflichtet, im Zuge der Abrechnung eine kurze Projektdokumentation zu erstellen und diese unaufgefordert an die Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung zu senden. Die Dokumentation erfolgt mit Hilfe eines Vordrucks, welcher bei der Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung angefordert oder unter www.marburgmachtmit.de/page/dialog-vielfalt abgerufen werden kann. Die Dokumentation enthält Darstellungen zum Projekt (Was, Wie, Wo, Wer), zu den erreichten Zielen des Projekts und zu den Projektkosten. Die Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung kann nach Bedarf weitere Informationen zum Projekt im Rahmen der Dokumentation verlangen. Diese sind in den Vordruck aufzunehmen. Der Dokumentation sind zwei bis drei Fotos per E-Mail beizufügen. Diese können durch die Universitätsstadt Marburg zur Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

§ 8

Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

- (1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.

- (2) Erlangt die*der Antragsteller*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z. B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Sofern die durch die*den Dritte*n erhaltenen Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

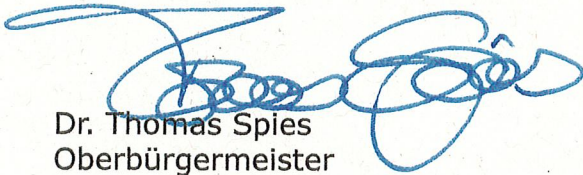
§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung der Änderung in Kraft.

Marburg, den 24.03.2025

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg



Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister